



## Satzung

des Vereins:

„Freunde und Förderer des Kölner Zoos e.V.“

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Kölner Zoos e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zoologischen Garten Kölns und seiner Aufgaben. Der Verein fördert überwiegend die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Kölner Zoos durch Errichtung von Tierhäusern, Gehegen und anderen Zooanlagen sowie die Erhöhung der naturkundlichen, volksbildenden Wirksamkeit des Zoologischen Gartens Köln. Darüber hinaus kann der Verein über den Kölner Zoo einzelne Tier-, Artenschutz -, Forschungs- oder Bildungsprojekte - auch in den Heimatländern der Tiere – unterstützen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es werden keine Personen durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch Vergütungen begünstigt.

#### **FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.**

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432, **Bankverbindungen** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Aktiengesellschaft Zoologischer Garten in Köln mit der Auflage, es ausschließlich für die Zwecke des Zoologischen Gartens Köln zu verwenden.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Unternehmen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erlangt durch die Annahme des Mitgliedsantrags, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) Durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
  - b) Durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
  - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.  
Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (4) Der Vereinsbeitritt einer Person, die zum Zeitpunkt des Beitritts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nur dann wirksam, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung des bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt wird, nach der beide Elternteile bzw. die für die Vermögensorge zuständige(n) Person(en) bestätigt haben, dass
- a) dem Vereinsbeitritt zugestimmt wird und

##### **FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.**

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432, **Bankverbindungen** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



- b) beide Eltern bzw. die oder der Sorgeberechtigte(n) neben dem Minderjährigen als Gesamtschuldner für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages eintreten.
- (5) Die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu Fragen der Mitgliedschaft kann sowohl schriftlich als auch digital (z.B. E-Mail, Online) erfolgen.
- (6) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet und haben kein Stimmrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

## § 5

### Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres eintritt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer entsprechenden Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,  
b) Der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in physischer Präsenz der Vereinsmitglieder statt oder kann als virtuelle

#### FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432. **Bankverbindungen** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



Mitgliederversammlung stattfinden. Zulässig ist auch eine Mischform, bei der ein Teil der Mitglieder physisch, ein anderer Teil virtuell präsent ist.

- (2) Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder abzusenden. Die Einladung kann schriftlich oder digital, z.B. per E-Mail, erfolgen.
- (4) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzprüfers,
  - c. Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes nebst Rechnungslegung,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Satzungsänderung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig. Beschlussanträge können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Der Vorstand hat rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern in der Einladung bekannt zu machen.
- (7) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Das Recht, an der der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht erteilen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter darf – ggf. zusätzlich zu seiner eigenen Stimme – nicht

**FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.**

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432, Bankverbindungen Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



mehr als eine Stimmrechtsvollmacht ausüben. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch den Tod durch Abberufung oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes vorzunehmen bzw. im Vorfeld hat der Vorstand das Recht, an Stelle des scheidenden Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied bis zur Mitgliederversammlung zu berufen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

#### FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432, Bankverbindungen Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung des Vorstandes kann schriftlich oder digital, z.B. per E-Mail, erfolgen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

## § 9

### Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine Person zum Kassenprüfer und eine weitere Person als Ersatzprüfer. Diese sind jederzeit berechtigt mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Ein Bericht darüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vorzulegen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Die für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen sind in den § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 9 dieser Satzung geregelt.

#### **FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.**

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Julia Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432, **Bankverbindungen** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33



Köln, den 20.09.2024

**FREUNDE UND FÖRDERER DES KÖLNER ZOOS E. V.**

Vorstand Bernhard Conin (Vorsitzender), Jutta Weidenfeller (Schatzmeisterin), Prof. Theo B. Pagel, Christopher Landsberg  
AG Köln VR 8432. **Bankverbindungen** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE67 3705 0198 0011 1122 08, BIC COLSDE33  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE73 3705 0299 0000 0242 22, BIC COKSDE33